



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 137/2003

Fachbereich Kultur, Schule und Sport

vom: 05.11.2003

Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Schul- und Sportausschuss Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung über die Benutzung städt. Sportanlagen in Kamen vom 27.09.2001

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte "Zweite Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung über die Benutzung städt. Sportanlagen in Kamen laut Beschluss des Rates der Stadt Kamen vom....." wird beschlossen.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Kamen sieht eine Einnahmeverbesserung im Bereich der Benutzungsentgelte für Sportstätten vor. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Beitrag zu den Betriebskosten für die Benutzung der Sportanlagen um 2,50 € auf 7,50 € je angefangene Stunde und Übungseinheit zu erhöhen.

Der zahlungspflichtige Nutzerkreis wird nicht verändert.

Durch die Erhöhung werden jährliche Mehreinnahmen in Höhe von 8.500,00 € erwartet.

Zweite Änderung
der Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Benutzung städtischer Sportanlagen
in Kamen
laut Beschluss des Rates der Stadt Kamen
vom

Artikel I

§ 5 Abs. 2 der Benutzungs- und Entgeltordnung erhält folgende Fassung:

- (2) Für die Benutzung der Sportanlagen wird ein Beitrag zu den Betriebskosten der Sportanlagen in Höhe von 7,50 Euro je angefangene Stunde und Übungseinheit von folgenden Nutzern erhoben:
1. Auswärtige Vereine, Verbände,
 2. Betriebssportgemeinschaften und Dienstsportgruppen, die keine Jugendarbeit betreiben oder nicht am regelmäßigen Wettkampf- und sonstigem Spielbetrieb eines dem Deutschen Sportbund angehörenden Fachverbandes teilnehmen,
 3. Hobbygruppen,
 4. Anbieter entgeltlicher Kursangebote, auch soweit es sich um Angebote von Vereinen, die dem Sportverband Kamen e.V. angehören, handelt
 5. und sonstige nicht unter Abs. 1 genannte Nutzer.

Eine Übungseinheit im Sinne dieser Richtlinie ist eine Turn- oder Sporthalle der Größe von bis zu 15 m x 27 m, ein Gymnastikraum oder ein Sportplatz.
Hobbygruppen sind solche Nutzer, die keinem sporttreibenden Verein, der sich durch Mitgliedsbeiträge finanziert und daraus auch Jugendarbeit betreibt, angehören oder Vereinsgruppen, die einen Sport außerhalb des satzungsgemäßen Vereinszwecks ausüben.

Artikel II

Die Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung über die Benutzung städt. Sportanlagen tritt am 01.01.2004 in Kraft.